



## Ortsverwaltungen

### Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1, Telefon 07681 4779 99 11  
E-Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de

### Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1  
Telefon 07681 97 63  
E-Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de

### Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31  
Telefon 07681 88 01  
E-Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de

### Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34  
Telefon 07681 205 94 16  
E-Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de

## Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5  
Telefon 07681 408 90  
E-Mail: info@wowi-waldkirch.de

## Technische Betriebe

Breitmatte 3  
Telefon 07681 474 35 10  
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

## Stadtwerke Waldkirch GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)  
Fabrikstraße 15  
Telefon 07681 477 88 90  
Störung: Tel. 07681 493 99 95  
E-Mail: info@sw-waldkirch.de

## Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0  
Fax 07681 404 179  
E-Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de  
www.stadt-waldkirch.de

### Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30–12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:

Montag bis Mittwoch 14.00–15.30 Uhr

## Bürgerservice

**Kernstadt**  
Montag u. Dienstag 8.00–15.30 Uhr  
Mittwoch u. Freitag 8.00–12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr

**Kollnau**  
Mittwoch 8.30–12.00 Uhr  
14.00–18.00 Uhr  
8.30–12.00 Uhr

**Buchholz**  
Freitag 14.00–18.00 Uhr  
Montag 8.30–12.00 Uhr  
Dienstag

## Tourist-Info

Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433

### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00–15.30 Uhr  
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr  
Freitag 8.00–15.30 Uhr  
Samstag 10 bis 12.00 Uhr

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Satzung zur 3. Änderung der Betriebsatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldkirch vom 21.12.2015 in der Fassung vom 01.01.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 3 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3, Satz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29.04.2026 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

#### 1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Eigenbetriebesgesetz und über 3.1 die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,

3.2 die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, 3.3 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten als Kläger und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt.

3.4 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD, 3.5 die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien sowie Arbeitgeberdarlehen an den Betriebsleiter.

#### 2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 Eigenbetriebesgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des mittleren Dienstes, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD, befristet Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten, die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 20.000 Euro.

#### 3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirch, den 29.04.2026 Schmieder, Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder - der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### Satzung zur 6. Änderung der Betriebsatzung für die Technischen Betriebe der Stadt Waldkirch vom 23.07.2003 in der Fassung vom 14.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 3 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3, Satz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29.04.2026 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

#### 1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

3.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD, 3.2 die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien sowie Arbeitgeberdarlehen an den Betriebsleiter, 3.3 die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 € im Einzelfall,

3.4 die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,

3.5 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten als Kläger und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 20.000 € beträgt.

#### 2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 Eigenbetriebesgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des mittleren Dienstes, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD, befristet Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten, die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 20.000 €.

#### 3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirch, den 29.04.2026

Schmieder, Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder - der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### Satzung zur 8. Änderung der Betriebsatzung für das Wasserwerk der Stadt Waldkirch vom 26.07.2000 in der Fassung vom 14.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 3 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3, Satz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29.04.2026 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

#### 1. § 3 Abs. 3, Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

3.2 die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, wenn der Ausgleich nicht innerhalb des Wirtschaftsplanes möglich ist,

#### 2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 des Eigenbetriebesgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 20.000 Euro.

#### 3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirch, den 29.04.2026

Schmieder, Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder - der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### Satzung zur 6. Änderung der Betriebsatzung für die Wohnungswirtschaft der Stadt Waldkirch vom 22.10.1996 in der Fassung vom 14.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 3 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3, Satz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29.04.2026 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

#### 1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Ortschaftsräte zuständig sind, über

3.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD,

3.2 die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien sowie Arbeitgeberdarlehen an den Betriebsleiter,

3.3 die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschl. der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bei Vergabe bzw. Herstellungssummen von mehr als 100.000 € im Einzelfall,

3.4 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 20.000 € beträgt,

3.5 Verträge über die Vermietung von Wohn- und Gewerbeeinheiten und Garagen sowie die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000 €.

3.6 die Führung von Rechtsstreiten als Kläger und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 20.000 € beträgt,

3.7 die Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 20.000 €.

#### 2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 Eigenbetriebesgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des mittleren Dienstes, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD, befristet Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten, die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 20.000 Euro.

#### 3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

#### 4. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirch, den 29.04.2026 Schmieder, Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder - der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mit uns erreichen Sie mehr!

**WZO**  
WochenZeitungen am Oberrhein  
Verlags-GmbH

## SATZUNG zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Waldkirch (Kindergartenordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29. April 2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Waldkirch (Kindergartenordnung) beschlossen:

### Artikel 1 § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder, entsprechend des Rechtsanspruchs auf einen Platz, bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen - soweit möglich - eine Juniorklasse besuchen.

### § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Das Ergebnis ist der Kindergartenleitung durch eine förmliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten vorzuzeigen.

### § 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Träger kann die Einrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Infektionsschutz, Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels) schließen bzw. Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen.

### § 6 Nr. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird in der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen geregelt.

### Artikel 2 Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Waldkirch, den 29.04.2026

Schmieder, Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in/Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## SITZUNGEN DER GREMIEN

### Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 12. Mai

Am Dienstag, 12. Mai, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch, Marktplatz 1-5, eine öffentliche Sitzung des Technik- und Umweltausschusses der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Vorstellung der Stadtklimaanalyse 2. Bekanntgaben und kleine Anfragen.

### Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses am 13. Mai

Am Mittwoch, 13. Mai, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch, Marktplatz 1-5, eine öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Neubau Kita St. Carolus am Wald mit Wohnbebauung im OG: Auftragsvergabe Fliesenarbeiten 2. Bekanntgaben und kleine Anfragen

## VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

### Eröffnung des Wein- und Obstgenussweges Buchholz am 10. Mai

Am Sonntag, 10. Mai, wird der neue Wein- und Obstgenussweg Buchholz feierlich eröffnet. Von 11 bis 18 Uhr erwartet die Besucherinnen und Besucher ein vielfältiges Genuss- und Erlebnisprogramm im Buchholzer Rebberg, in der Ortsmitte sowie entlang der Elz. Neben Wein-, Getränke- und Verpflegungsständen sorgen Weinerlebnisführungen und Mitmachangebote für Kinder für einen abwechslungsreichen Tag. Um 11 Uhr ist offizielle Eröffnung in der Ortsmitte Buchholz. Von 11 bis 18 Uhr gibt es Genuss entlang der Wege: Verschiedene Stationen bieten Wein, Erdbeerbowle, Kuchen oder Herzhaftes. Um 13 und 15 Uhr finden Weinerlebnisführungen mit Sommelier Andrea Engler (Unkostenbeitrag: 5 Euro) statt.

### Blutspende im Frühling: Ein Termin, der schnell und einfach Leben rettet

Mit dem Frühling und den steigenden Temperaturen steigt auch die Lust auf Reisen und Outdoor-Unternehmungen. Der DRK-Blutspendedienst bittet alle, die gesund sind und sich die Zeit nehmen können, Blut zu spenden! Dass regelmäßiges Blutspenden entscheidend ist, liegt vor allem daran, dass einige Blutbestandteile nur wenige Tage haltbar sind. Blutspenden werden täglich zur Versorgung von Patient\*innen benötigt - Feiertage stellen hier keine Ausnahme dar.

Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich rund 3.000 Spenden benötigt, um verletzten oder erkrankten Menschen zu helfen. Die Blutspende gehört zu den einfachsten und schnellsten guten Taten. Wertvolles Plus: Wenige Wochen nach der ersten Blutspende erfahren Spender\*innen ihre eigene Blutgruppe - eine Information, die im Ernstfall lebensrettend sein kann. Vielen wird erst bewusst, wie überlebensnotwendig Blutspenden sein können, wenn sie selbst oder ihr näheres Umfeld gesundheitlich selbst betroffen sind. Um potenziellen Spender\*innen mögliche Bedenken zu nehmen, erklärt, Nora Löhlein, Pressesprecherin des DRK-Blutspendedienstes, die aktuellen Kriterien: „Grundsätzlich darf jeder gesunde Mensch ab 18 Jahren Blut spenden. Wichtig ist ein Mindestgewicht von 50 Kilogramm und vor der Spende genug zu trinken und zu essen. Wer sich unsicher fühlt, dem empfehle ich einfach direkt zu zweit einen Termin für die Blutspende zu buchen. Zusammen Gutes tun ist doch gleich doppelt schön.“

Der Ablauf einer Blutspende: Interessierte finden bequem online ihren Wunschtermin in der Region. Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg - Hessen bietet täglich zahlreiche Termine an. Inklusive Anmeldung, dem ärztlichen Gespräch und einer kurzen Ruhephase nach der Spende sollte man rund 60 Minuten Zeit einplanen. Die eigentliche Blutentnahme dauert dabei nur etwa zehn Minuten.

Einnahme von Medikamenten, Erkältung, Tattoos, kürzlicher Zahnarztbesuch oder Auslandsreise? Es gibt einige Faktoren, weshalb man bis zur nächsten Blutspende pausieren muss. Wer sich unsicher ist: Der Onlinespendecheck verrät Interessierten innerhalb weniger Klicks, ob sie für eine Blutspende infrage kommen: [www.blutspende.de/blutspende/spende-check](http://www.blutspende.de/blutspende/spende-check) Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende und alle Termine unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) oder telefonisch kostenfrei unter 0800 11 949 11.

### NÄCHSTER TERMIN IN 79183 BUCHHOLZ

Dienstag, 12. Mai von 14.30 bis 19.30 Uhr

Festhalle in Buchholz, Alte Dorfstraße 12

Termin buchen: [www.blutspende.de/termine](http://www.blutspende.de/termine)



### Josefshaus wird städtisch: Bürgerbeteiligung für Nutzungskonzept

Die Wohnungswirtschaft der Stadt Waldkirch hat das Josefshaus in Kollnau von der ehemaligen kath. Kirchengemeinde Waldkirch gekauft. Die Stadt möchte mit dem Kauf mehrere Probleme im Gesamtzusammenhang lösen. Sie wird das marode Gebäude und Gelände vom Bürgertreff verkaufen und dafür mit dem Bürgertreff in das Josefshaus einziehen. Darüber hinaus kann die Stadt jetzt den Vereinen, die noch im Schulbereich untergebracht sind, ebenfalls im Josefshaus Räume anbieten. Damit wird wiederum Platz frei für die Schule, die dringend zusätzliche Räume benötigt. Auf eine kostenintensive Aufstockung am Schulgebäude kann die Stadt infolge verzichten und die Investition einsparen. Für die zukünftige gemeinsame Nutzung des Josefshauses entwickelt die Stadt derzeit im Rahmen einer Bürgerbeteiligung mit Vereinen, Bürgerschaft und Gremien ein Grundlagenkonzept. Der Auftaktworkshop findet am Montag, 11. Mai, von 17 bis 20 Uhr im Josefshaus statt oder alternativ am Samstag, 23. Mai, von neun bis zwölf Uhr im Bürgertreff; dort ist der Zugang barrierefrei. Nach dem Auftakt gibt es noch Vertiefungsworkshops am Freitag, 19. Juni sowie am Donnerstag, 30. Juli. Über den Beginn wird noch abgestimmt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, mitzumachen und sich anzumelden unter: <https://eveeno.com/190227818>. Rückfragen beantwortet die Stadt per Mail an [abteilung2.2@stadt-waldkirch.de](mailto:abteilung2.2@stadt-waldkirch.de) oder Ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de sowie telefonisch unter der Nummer 07681/404-239.

### Rotes-Haus-Fest lädt zum Miteinander im Mehrgenerationenhaus ein

Zu einem Nachmittag voller Begegnungen, Musik und kulinarischer Vielfalt lädt das Mehrgenerationenhaus Rotes Haus an der Emmendinger Straße 3 am Sonntag, 10. Mai, von 14 bis 17 Uhr ein. Das Fest bietet die Gelegenheit, das Mehrgenerationenhaus als offenen Treffpunkt im Quartier kennenzulernen. Alle sind herzlich eingeladen!

### Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

- Waldkirch: Klaus Seher (75), Gerd Keiten-Schmitz (70), Christine Wiedner (85), Rudolf Gaudes (75), Eva Peter (85), Viktor Niunka (75).
- Kollnau: Otmar Ambs (75), Helmut Reinbold (85).

## INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

### Mit Umschulung zum Berufsabschluss

In einer kompakten digitalen Veranstaltung informiert die Agentur für Arbeit am Montag, 18. Mai, von 12 bis 12.30 Uhr, über Wege zum anerkannten Berufsabschluss. Erfahrene Beraterinnen und Berater der Berufsberatung im Erwerbsleben geben einen Überblick darüber, ob und in welchem Umfang eine Umschulung oder das Nachholen eines Berufsabschlusses über andere Wege gefördert werden kann. Das An Gebot richtet sich an Beschäftigte und Arbeitsuchende, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern möchten. Die Teilnahme ist kostenlos. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung unter <https://eveeno.com/807972461> erforderlich. Die Zugangsdaten werden nach der Anmeldung automatisch per E-Mail versendet. Kontaktdaten für Rückfragen: Berufsberatung im Erwerbsleben, Agentur für Arbeit, Telefon 0721 / 823 2555, E-Mail [oberrhein.bb@arbeitsagentur.de](mailto:oberrhein.bb@arbeitsagentur.de).

### Fachbereich Wohngeld, Bildung und Teilhabepaket eine Woche nicht erreichbar

Der Fachbereich Wohngeld, Bildung und Teilhabepaket des Landratsamts Emmendingen ist in der Woche vom 18. bis 22. Mai 2026 weder persönlich noch telefonisch erreichbar. Die Behörde nutzt die Zeit, um angesammelte Rückstände in der Sachbearbeitung aufzuarbeiten. In dringenden Notfällen kann eine E-Mail-Anfrage an [l.demmler@landkreis-emmendingen.de](mailto:l.demmler@landkreis-emmendingen.de) gesendet werden. Das Landratsamt bittet um Verständnis.

### Europafest am 9. Mai in Waldkirch auf dem Marktplatz

Der Landkreis Emmendingen feiert in diesem Jahr das Europafest gemeinsam mit der Großen Kreisstadt Waldkirch am Samstag, 9. Mai 2026 auf dem Marktplatz. Die Europabeauftragte des Landkreises Emmendingen bietet von 9 bis 13 Uhr Informationen zur Europäischen Union und veranstaltet ein Quiz für Kinder und Erwachsene. Ebenfalls ist die deutsch-französische Beratungsstelle INFOBEST für Fragen zum Arbeiten und Leben in Frankreich vor Ort. Die offizielle Begrüßung mit Ansprachen und musikalischen Beiträgen von der Klasse 4a der Schwarzenbergschule beginnt um 9:30 Uhr im Innenhof des Rathauses. Das Fest ist eingebunden in die jährliche Europawoche der EU und erinnert an die Geburtsstunde der europäischen Zusammenarbeit vor 75 Jahren mit der Rede des französischen Außenministers Robert Schuman vom 9. Mai 1950. Kommen Sie vorbei, entdecken Sie Europa vor der Haustür und feiern Sie mit uns Gemeinschaft und Vielfalt!

## AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

### Vollsperrung der Schwarzwaldstraße/K5103

Von Montag, 4. Mai, bis voraussichtlich Freitag, 29. Mai, ist die Schwarzwaldstraße/K5103 im Bereich zwischen Winzergenossenschaft Buchholz und dem Bahnübergang in Waldkirch-Buchholz vollgesperrt. Der Fuß- und Radverkehr kann die Sperrung passieren. Der ÖPNV Buslinie 230 kann in dieser Zeit die Haltepunkte „Buchholz Kirche“ und „Buchholz Vogesenstraße“ sowie „Buchholz Eisenbahnstraße“ nicht anfahren. Ein Ersatzhaltepunkt wird in der Kirchgasse eingerichtet.

### Sperrungen in der Talbachstraße

Von Montag, 27. April, bis Freitag, 29. Mai, kommt es im Bereich Talbachstraße 11 bis 21 zur kurzzeitigen Vollsperrung, halbseitigen Fahrbahnsperren, teilweise mit Lichtsignalanlagen und Gehwegsperrungen.

### Sperrungen aufgrund der Veranstaltung „Feuer und Flamme“ am 10. Mai

Aufgrund der Veranstaltung „Feuer und Flamme“ der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch kommt es am Sonntag, 10. Mai, von 8 bis 20 Uhr in folgenden Straßen zu einer Sperrung: Lange Straße zwischen Ring- und Bismarckstraße, Marktplatz (unterer Bereich). Der öffentliche Nahverkehr kann in diesem Zeitraum die Haltestelle „Stadtmitte“ nicht anfahren. Die Ersatzhaltestelle ist die Haltestelle „Friedhofsstraße“.

### Sperrungen Kandelstraße

Wie das Regierungspräsidium Freiburg mitteilt, werden die Arbeiten an der Kandelstraße bei Waldkirch (L186, Kreis Emmendingen) nach Ostern fortgesetzt. Die Arbeiten laufen bis voraussichtlich Ende September in drei Bauabschnitten. Los geht's mit dem Abschnitt von Waldkirch bis zur Passhöhe, der vom 7. April bis voraussichtlich Ende Juni voll gesperrt wird. Von Ende Mai bis voraussichtlich Ende August wird dann der Abschnitt von der Passhöhe bis zum Sägendobel saniert. Im Anschluss folgt die Sanierung der Straße vom Sägendobel bis zur Einmündung in die LI12 bei St. Peter. Zum Abschluss der Arbeiten erfolgt im September der Bau der neuen Buswendeschleife auf der Passhöhe.

### Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:  
Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

## STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

[www.stadt-waldkirch.de](http://www.stadt-waldkirch.de)

Vorwahl  
Telefon (0 76 81)

### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr  
Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé Sonntag 14 - 17 Uhr geöffnet

Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30

[info@elztalmuseum.de](mailto:info@elztalmuseum.de)

[www.elztalmuseum.de](http://www.elztalmuseum.de)

### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr  
Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Schlettsstadtallee 9, Tel. 2 41 47

[info@mediathek-waldkirch.de](mailto:info@mediathek-waldkirch.de)

[www.mediathek-waldkirch.de](http://www.mediathek-waldkirch.de)



### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10 bis 19 Uhr

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30

[schwimmbad@stadt-waldkirch.de](mailto:schwimmbad@stadt-waldkirch.de)

[www.schwimmbad-waldkirch.de](http://www.schwimmbad-waldkirch.de)



### Sprechzeiten:

Montag bis Freitag nach Vereinbarung.

Freie Str. 17, Tel. 474 08 57

[stadtarchiv@stadt-waldkirch.de](mailto:stadtarchiv@stadt-waldkirch.de)

[www.stadtarchiv-waldkirch.de](http://www.stadtarchiv-waldkirch.de)



### Sprechzeiten:

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27

[roteshaus@stadt-waldkirch.de](mailto:roteshaus@stadt-waldkirch.de)



### Öffnungszeiten:

Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr  
und jeden zweiten Freitag 18.00 - 22.00 Uhr

nach Voranmeldung

Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09

[hausderjugend@stadt-waldkirch.de](mailto:hausderjugend@stadt-waldkirch.de)



### Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 14.30 - 17.00 Uhr

Merklinstraße 19, Tel. 55 70

[postkorb@musikschule-waldkirch.de](mailto:postkorb@musikschule-waldkirch.de)

[www.musikschule-waldkirch.de](http://www.musikschule-waldkirch.de)



### Rettungszentrum

Lange Str. 118, 79183 Waldkirch

Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0

Notruf Feuerwehr 112

[info@feuerwehr-waldkirch.de](mailto:info@feuerwehr-waldkirch.de)

[www.feuerwehr-waldkirch.de](http://www.feuerwehr-waldkirch.de)